

# **Satzung des Tierschutzvereins Straßenhunde Bukarest e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen Tierschutzverein Straßenhunde Bukarest e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 42499 Hückeswagen, Hermann-Löns-Str.55 und ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 20607 eingetragen.
3. Sein Tätigkeitsbereich umfasst den gesamten Europäischen Raum inkl. Deutschland.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes gemäß §52 Abs.2 Nr.14 AO:

- Die Vertretung der Tierschutzgedanken in Wort, Bild und Schrift durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel Verständnis für das Wesen der Tiere zu erwecken
- Ihr Wohlergehen zu fördern
- Tierquälerei und Tiermisshandlung, sowie Tiermissbrauch zu verhüten und deren strafrechtliche Verfolgung ohne Ansehen der Person des Täters zu veranlassen
- Aktive Hilfe bei in Not geratenen Tieren
- Vermittlung von Hunden und Katzen in ein neues Zuhause
- Aufbau und Unterhaltung von Pflegestellen für in Not geratene Tiere
- Aufklärung der Bevölkerung auf Missstände im Umgang mit Tieren hinzuweisen
- Hilfestellungen für in Not geratene Tierbesitzer zu geben

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Tierschutzverein Straßenhunde Bukarest e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte

Zwecke“ der § 51 ff AO 1977.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Mitglieder von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig

Falls jedoch die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, so kann ein hauptamtlicher Tierpfleger und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden.

Für diese Geschäfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen, der die Sitzung leitet.

Für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 13.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder erforderlich.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jedes Jahre einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aus wichtigen Gründen jederzeit einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verlangt.

Anträge zur Mitgliederversammlung und Vorstandsversammlung müssen 3 Tage vorher bei dem/der ersten oder dem/der zweiten Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in eingehen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

##### **Als Mitglieder werden aufgenommen:**

- jede Person, welche das 16. Lebensjahr vollendet hat

- Mitglieder der Jugendgruppe müssen mindestens das 7. Lebensjahr vollendet haben
- juristische Personen, Vereine oder Gesellschaften
- Der Verein kann Einzelpersonen, die sich um den Tierschutz oder den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen
- Wer die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig finanziell unterstützt, kann als Förderer anerkannt werden

#### **Als Mitglieder werden nicht aufgenommen:**

- Personen, die Tiere zu Versuchszwecken aufkaufen, stehlen oder abgeben
- Personen, die in der Vergangenheit tierschädigend aufgefallen sind
- Personen, die gegen das Tierschutzgesetz oder im Rahmen ihrer tierschützerischen Aktivitäten sonst gegen einen, der im StGB aufgeführten Paragraphen verstoßen haben

#### **Erwerb der Mitgliedschaft:**

- Über den Aufnahmeantrag nach § 4 (1) entscheidet der Vorstand
- Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung
- Der Bewerber ist über die Entscheidung zu unterrichten
- Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist keine Beschwerde möglich
- Die Mitgliedschaft beginnt mit Aushändigung der Mitgliedskarte

#### **Die Mitgliedschaft endet:**

- durch freiwilligen Austritt, der jeweils zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Monaten schriftlich erklärt wird
- durch Tod
- durch Ausschluss
- Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
- grob gegen die Satzung verstößt
- dem Vereinszweck schwerwiegend zuwider handelt
- das Ansehen des Tierschutzvereins grob schädigt
- Unfrieden im Verein stiftet
- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Errichtung des Jahresbeitrages im Rückstand ist
- einer Organisation beitrifft oder Austrittsverlangen des Vereins weiter angehört, die den Zielen des Deutschen Tierschutzbundes, des Landes

Nordrhein Westfalen oder der Tierschutzorganisation Straßenhunde Bukarest e.V.

- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.
- Der Beschluss ist unanfechtbar.

## **§ 5 Beiträge**

- Jedes Vereinsmitglied hat den Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit
- Die Höhe der Jahresbeitrages von juristischen Personen, Vereinen oder Gesellschaften setzt der Vorstand im Einvernehmen mit diesen fest
- Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres, ohne besondere Aufforderung, fällig.
- Für Mitglieder unter 16 Jahren kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden
- Der Ausschluss eines Mitgliedes entbindet diesen nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des fälligen Jahresbeitrages

## **§ 6 Vereinsorgane**

**Organe des Vereins sind:**

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- Die Mitgliederversammlung besteht aus den Einzelmitgliedern (§ 4)
- Jedes Mitglied hat eine Stimme, diese ist nicht übertragbar

**Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:**

- Bestellung der Rechnungsprüfer - Genehmigung der Jahresrechnung -

Entlastung des Vorstandes - Satzungsänderung - Auflösung des Vereins -  
Beschlussfassung über sonstige Anträge.

Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Sollte diese/r aus Krankheitsgründen verhindert sein, so leitet der/die 2. Vorsitzende die Versammlung.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Der Einladung sind eine Tagesordnung, sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/die 1. Vorsitzenden, dem/die 2. Vorsitzenden, dem/die Kassenwart/in und dem/die Schriftführer/in. Ins Vereinsregister werden lediglich der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende eingetragen.

Der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, sowie der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein alleine gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis hat der/die 2. Vorsitzende die Stellung des/r Stellvertreters/in des/der 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus oder bleibt das Amt eines Vorstandsmitglieds aus sonstigen Gründen unbesetzt, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Das Amt dieses kooptierten Vorstandsmitglieds endet mit der nächsten Vorstandswahl.

Der Vorstand erledigt die ihm durch Gesetz oder Satzung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere sind ihm folgende Aufgaben übertragen:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung - Aufstellung der Jahresrechnung - Einberufung und Leitung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung - Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle der Auflösung des Vereins - Die Aufnahme und Beendigung der Vereinsmitgliedschaft
- Die Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Der Vorstand entscheidet mit der Stimmenmehrheit, jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden sollte diese/r nicht anwesend sein, die der/des 2. Vorsitzenden, sollten beide nicht anwesend sein, die der/des Stellvertretenden Vorsitzenden oder der/des Leiterin/s der Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

Wer Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins tätigt, die nicht dem wirklichen oder mutmaßlichen Willen des Vereins entsprechen, ist dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, bei Bedarf, insbesondere bei alltäglichen Geschäften in gegenseitigen Absprachen, mit der Maßgabe, dass das Ergebnis allen Vorstandsmitgliedern mitzuteilen sind. Bei Bedarf werden die Ergebnisse in der nächsten Sitzung schriftlich festgehalten.

Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden mündlich, schriftlich oder fernmündlich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung und Vorstandswahlen**

Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Vorstandswahl einen Wahlleiter.

Die Wahlen werden geheim durchgeführt. Stimmen, deren Ungültigkeit der

Wahlleiter feststellt, gelten als nicht abgegeben und sind ungültig.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Wahl zum Vorstand ist von einem von der Versammlung zu bestimmenden Versammlungsleiter durchzuführen.

### **§ 10 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die ihnen zukommenden Befugnisse auszuüben. Ferner sind sie berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

### **§ 11 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Sie dürfen nicht gegen die Zwecke des Vereins handeln.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Das Kassenwesen des Vereins wird nach Ablauf des Geschäftsjahres von zwei Rechnungsprüfern geprüft.

Den Rechnungsprüfern sind die erforderlichen Aufschlüsse und Auskünfte zu erteilen und die vorhandenen Unterlagen der Kassen- und Rechnungsführung vorzulegen.

Die Rechnungsprüfer haben das Recht, in den Bürozeiten Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.

Die Kassenprüfung findet in den Geschäftsräumen des Vereins oder beim Schatzmeister vor Ort statt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

### **§ 13 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der anwesenden Mitglieder mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Wenn 3/4 der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschlossen haben, kann der Verein trotzdem fortbestehen, wenn noch mindestens fünf Mitglieder ernsthaft gewillt sind, den Verein fortzuführen.

Nach der Auflösungsversammlung bleiben drei Monate Zeit, um einen neuen Vorstand zu bilden. Dieser braucht lediglich aus einem vertretungsbefugten Mitglied zu bestehen. Die Zahl von insgesamt drei Vorstandsmitgliedern ist zu erreichen. Diese Mitglieder müssen vor der Auflösungsversammlung mindestens ein Jahr ordentliches oder Ehrenmitglied des Vereins gewesen sein. Während der Dreimonats-Frist kann das Vereinsvermögen weiterhin von dem zuletzt im Amt befindlichen Kassenwart verwaltet werden. Wenn dieser zur Verwaltung nicht bereit ist, wird es einem Treuhänder zur Verwahrung übertragen.

Der Vereinsname muss bei Weiterführung beibehalten werden.

Finden sich zur Weiterführung des Vereins keine Mitglieder, so gilt der Verein als aufgelöst. Die auflösende Mitgliederversammlung hat auf jeden Fall einen Liquidator zur Abwicklung der Geschäfte zu ernennen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Tierschutzorganisation RespektTiereLeben die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.